

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 65 (1914)

Heft: 5

Artikel: Pensionskasse für Forstangestellte im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stadtwaldung Rheinfelden.

Graß des gemeinen Großspanners (*Geometra brumata*) an verschiedenen Sauboholzarten (einige Raupen sind noch sichtbar.)



Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

65. Jahrgang

Mai 1914

Nº 5

Pensionskasse für Forstangestellte im Kanton St. Gallen.

Im Sinne des Revierförstersystems haben die Forstangestellten, einige Bannwärte mit beschränkter Dienstzeit ausgenommen, ihre volle Arbeitszeit dem Forstdienst zu widmen. Es ist ihnen nicht erlaubt, irgendwie einträgliche Nebenbeschäftigung zu übernehmen. Ihre Besoldungen sind derart bemessen, daß dieselben in normalen Zeiten für bescheidene Familienverhältnisse ausreichen, kaum aber um Reserven anlegen oder Versicherungsrenten erwerben zu können, um Fürsorge zu treffen für das Alter oder für schlimme Zeiten. Es war daher angezeigt und längst beabsichtigt, diesem Mangel zu begegnen. Die Mittel dazu stellten sich ein mit der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Besoldungen des Forstpersonals ab 1. April 1903.

Die Forstangestellten erhalten ihre Dienstentschädigung durch den den Revieren zugeteilten Waldbesitz nach Maßgabe des Ertragsfähigkeitwertes der Waldungen; für den Privatwald bezahlt der Staat. Dementsprechend hätte der Bundesbeitrag den waldbesitzenden Körporationen und dem Staat zugeschieden werden sollen im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Besoldungskosten, und es ist anerkennend zu erwähnen, daß von keiner Seite Anstrengungen gemacht worden sind für eine bezügliche Aussteilung. Ein Teil des Unterforstpersonals dagegen strebte nach Verabfolgung des vollen Bundesbeitrages als Besoldungsaufbesserung. Die bessere Einsicht und Fürsorge für die Zukunft gewann jedoch die Oberhand und die Mehrheit sprach sich für Verwendung als Besoldungszulage und für Gründung einer Pensionskasse aus. Von einer allgemeinen Verteilung der Bundesbeiträge wurde sodann abgesehen und diese, da Vorschriften über deren Verwendung noch nicht bestanden, der Staatskasse zu vorläufiger Verwaltung überwiesen.

Die Neuauffstellung des Forstgesetzes 1906 brachte die Bestimmung, es sei ein Teil des Bundesbeitrages an die Besoldungen des untern Forstpersonals zur Gründung einer Pensionskasse für dasselbe zu verwenden und der andere Teil diesem Personal direkt auszubezahlen. Damit war die rechtliche Grundlage für die Versicherung geschaffen.

Nach Einholung versicherungstechnischer Gutachten über die aufzuwendenden Mittel zur Gründung und Fortführung einer Pensionskasse und über die Ausrichtung von Unterstützungen wurden unterm 24. Mai 1907 vom Regierungsrat die Statuten der Pensionskasse für Forstangestellte verordnet nach folgenden Grundsätzen:

Die Kasse tritt mit 1. Juli 1907 ins Leben. Als erste Einzahlung erhält sie die Hälfte der bis dahin aufgelaufenen Bundesbeiträge an die Besoldungen des Unterforstpersonals, während die andere Hälfte dem Personal nach Maßgabe der Besoldung ausbezahlt wird. Angestellten, die bei Gründung der Kasse nicht mehr im Forstdienst stehen, ist der ganze an ihre Besoldung geleistete Bundesbeitrag mit Zins auszubezahlen. Diese Vorschrift ergänzt zugleich die erwähnte Bestimmung des Forstgesetzes über die Verwendung des Bundesbeitrages.

Seit Gründung der Kasse findet eine gleiche Verteilung des Beitrages zwischen der Kasse und dem Forstpersonal statt.

Der Kanton leistet auf dem Budgetwege einen jährlichen Beitrag von Fr. 2500.

Obligatorische Mitglieder der Kasse sind alle im öffentlichen Dienste stehenden Forstangestellten, an deren Besoldung der Bund Beiträge ausrichtet. Ausgeschlossen ist das Personal, dessen Besoldung weniger als Fr. 500 beträgt, und das höher besoldete, das noch keinen genügenden Forstkurs bestanden hat. Unterschiede oder Ausnahmen aus irgend einem andern Grunde, Alter, Dienstzeit, Gesundheit usw. wurden für das bei Gründung der Kasse im Forstdienst gestandene Personal nicht gemacht. Nachher beitretende Mitglieder dagegen haben einen ärztlichen Ausweis über volle Gesundheit beizubringen. Nicht aufgenommen werden Forstangestellte, die beim Eintritt in den Forstdienst das 35. Altersjahr überschritten haben oder deren Gesundheitsverhältnisse einen frühen Eintritt der Invalidität erwarten lassen. Über die Aufnahme von Kassamitgliedern entscheidet der Regierungsrat. Ausgeschlossenem Forstpersonal wird der Bundesbeitrag jährlich ausbezahlt.

Die Ortsgemeinde St. Gallen hat ihr Unterforstpersonal im Mai 1909 aus der kantonalen Pensionskasse zurückgezogen, sie erhält dagegen die betreffenden Bundesbeiträge und sorgt für ihr Dienstpersonal auf Grundlage eines eigenen Unterstützungsfonds.

Um die Kasse nicht sofort oder später zu sehr in Anspruch nehmen zu müssen und derselben eine vorsorgliche Auflösung zu ermöglichen, ist eine 10jährige Wartezeit vorgesehen, während welcher keine Pensionen ausgerichtet werden. Diese Wartefrist beginnt für jedes Mitglied mit dem Zeitpunkt, an dem die Berechtigung zum Bezug des Bundesbeitrages für dasselbe zu laufen beginnt.

Die während der Wartezeit freiwillig vom Forstdienst austretenden Mitglieder erhalten 60 % der in die Pensionskasse geflossenen Bundesbeiträge.

Wird ein Mitglied während der Wartezeit invalid, erhält es eine Abfindung, die höchstens den Betrag der Einzahlungen erreichen darf.

Beim Tode eines Mitgliedes während der Wartezeit fällt der hinterlassenen Witwe oder den Kindern eine angemessene Entschädigung zu.

Für die Ausmittlung des Pensionsbetrages ist die Durchschnittsbesoldung der letzten 5 Jahre maßgebend.

Die Pensionsausrichtungen vollziehen sich nach folgenden Grundsätzen:

Invalidenpensionen erhalten dienstunfähig gewordene Forstangestellte je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit jährlich mit 25 bis 50 % der Besoldung.

Alterspensionen: 65 Alters- und mindestens 30 Dienstjahre berechtigen zu freiwilligem Austritt und zu einer Pension von 50 % der Besoldung.

Der Regierungsrat ist berechtigt, Forstangestellte mit über 60 Altersjahren unter Pensionsgewährung zum Rücktritt zu veranlassen.

Witwen erhalten jährliche Pensionen von 12½—25 % der Besoldung bis zum Tod oder bis zur Wiederverheilichung.

Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden Halbwaisen 10 %, Ganzwaisen bis 20 %, mehreren zusammen jedoch nicht mehr als 50 % der Besoldung an Jahresprovisionen verabfolgt.

Die Pensionen werden vierteljährlich vorausbezahlt, dieselben können weder veräußert noch verpfändet werden.

Sorgt ein Pensionär nicht pflichtgemäß für seine Familie, kann die Pension auf diese übertragen werden.

Witwe und Kinder aus einer Ehe, die erst nach Eintritt der Pensionsberechtigung des Mannes erfolgte, haben keinen Anspruch auf Pensionierung.

Hat der Angestellte die Dienstunfähigkeit oder den Tod selbst verschuldet, kann die Pensionsberechtigung angemessen reduziert oder gänzlich aufgehoben werden.

Das Forstpersonal ist staatlich gegen Unfall versichert und demzufolge lehnt die Pensionskasse bei entschädigungsberechtigtem Unfall eine Pensionspflicht ab.

Sollten die Mittel der Kasse zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreichen, so können die Pensionen durch Regierungsratsbeschluß angemessen herabgesetzt, und umgekehrt bei wesentlichem Überschuß angemessen erhöht werden.

Die Pensionskasse wird vom Oberforstamt verwaltet, Kassadienst und Fondsanlage besorgt die Staatskasse.

Die Geschäftsführung ist unentgeltlich.

Die Kassamitglieder sind berechtigt, durch eine von ihnen gewählte Kommission Einblick in die Verwaltung zu nehmen und Anträge zu stellen.

Mit 1. April 1913 ist die 10jährige Wartezeit für das bei Eintritt der Bundesbeiträge im Dienst gestandene Untersforstpersonal abgelaufen und auf 1. Juli ist der erste pensionsberechtigte Angestellte, ein Bannwart mit 34 Dienstjahren, aus dem Forstdienst ausgeschieden und erhält die statutengemäße Pension von 50 % seiner Besoldung.

Von ihrer Gründung 1. Juli 1907 bis zum 31. Dezember 1913 weist die Pensionskasse folgende Beträge auf:

Einnahmen:

50 % der Besoldungsbeiträge des Bundes an die pensionsberechtigten Forstangestellten seit 1. April

1903	Fr. 71,369. 96
Beiträge des Kantons seit 1. Januar 1908	" 15,000. —
Erlaufene Zinse	" 14,533. 59
Verschiedenes	" 324. 20
Summe	<u>Fr. 101,227. 75</u>

Ausgaben:

Auszahlungen an 4 ausgetretene Mitglieder . . .	Fr.	1,663. 20
Auszahlungen an die Hinterlassenen dreier Mitglieder	"	2,141. 65
Pensionsausrichtungen	"	257. 50
Summe	Fr.	4,062. 35

und das Kassavermögen erreicht die ansehnliche Höhe von Fr. 97,165. 40.

Die erlaufenen Beiträge der Kasse stehen in keinem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zur Auflösung derselben. Die 10jährige Wartezeit führte dazu, daß den Hinterbliebenen der verstorbenen Mitglieder keine Pensionen ausgerichtet wurden, sondern nur Erstattung von 60 % der Einzahlungen erfolgte. Die Kasse wäre jedoch auch dann nicht empfindlich belastet worden, wenn die Hinterlassenen pensionsberechtigt erklärt worden wären. Das Forstpersonal bleibt zufolge seiner gesundheitshaltenden Beschäftigung in der Regel bis in höheres Alter dienstfähig; die Pensionszeit für sich oder für die Witwe wird demzufolge abgekürzt und Waisenpensionen sind eine Seltenheit. Dienstaustritte und Pensionsberechtigung werden bei den bestehenden Pensionsansätzen tunlichst hinausgeschoben, was wieder zur Hebung des Kassavermögens führt. Austritte aus dem Forstdienst vor Eintritt der Pensionsberechtigung kommen auch vor und tragen ebenfalls zur Auflösung der Kasse bei.

Bleibt der Bundesbeitrag an die Besoldung der Forstangestellten in bisheriger Höhe bestehen und ebenso die Zuwendung des Kantons an die Pensionskasse, so steht eine solche Steigerung des Kassavermögens in naher Aussicht, daß eine werktätigere Pensionierung möglich wird, als die gegenwärtigen Statuten vorsehen, zur Fürsorge für dienstschwach gewordenes Personal und zum Nutzen des Waldes.

Sch.



Zum Artikel „Beförderung des Plenterwaldes“.

In Nr. 4 der Zeitschrift findet sich ein Kreisschreiben des bündnerischen Kantonsforstinspektorate, welches sich mit der Beförderung des Plenterwaldes im Kanton Graubünden befaßt. Dieses Schreiben wurde im Kreise bündnerischer Forstleute des öfters besprochen, denn sein von niemand gehäntes Erscheinen hat ziemliches